



KANTON
LUZERN

Datenschutzbeauftragter
datenschutz.lu.ch

TÄTIGKEITSBERICHT 2022

des Datenschutzbeauftragten
des Kantons Luzern

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privativ

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

VORWORT

Der Datenschutzbeauftragte (DSB) hat gemäss § 23 Absatz 3 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)¹ dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Schwerpunkte der Tätigkeit der Aufsichtsstelle zu erstatten und stellt der Aufsichts- und Kontrollkommission sowie der Planungs- und Finanzkommission des Kantonsrats eine Kopie zu; der Bericht wird zudem über die Website des DSB² öffentlich zugänglich gemacht. Regierungsrat und Kantonsrat nehmen vom Bericht Kenntnis. Der vorliegende Tätigkeitsbericht erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.

Im Berichtsjahr hat die Datenschutzaufsicht insgesamt 353 neue Geschäftsfälle bearbeitet. Damit verzeichnet sie abermals eine Rekordzahl an Neuzugängen und übertrifft die Zahlen vor den beiden Covid-19-Jahren. Bemerkenswert gegenüber den Vorjahren ist dabei, dass diese Zahl erneut massgeblich von den 63 neuen Projekten getragen wird, die der DSB begleitete, während gleichzeitig die allgemeine Auslastung sehr hoch ist mit 286 neuen Anfragen. Mit dem nachwievor unerschöpften Digitalisierungstrend auf der einen Seite, und der vermutungsweise hohen Dunkelziffer von Bearbeitungsvorhaben, die nicht der Datenschutzaufsicht zur Kenntnis gebracht werden, steigt das Risiko ungewollter Datenschutzverletzungen. Umso erfreulicher stimmt uns, dass wir im Berichtsjahr eine Datenschutzkontrolle durchführen und eine Kontrolle für das aktuelle Jahr aufgleisen konnten.

Mit der Aktualisierung des Datenschutzgesetzes wird die oder der Datenschutzbeauftragte künftig mehr Dienstleistungen für die kantonale und kommunale Verwaltung erbringen. Die Aufsichtsstelle hat neue Prozesse aufzubauen und zu implementieren, bei kontinuierlich steigenden Fallzahlen. Zusammen mit dem anhaltenden Digitalisierungsschub ergibt sich dadurch die Möglichkeit, mit Beratung, Sensibilisierung und Kontrolle die Verwaltung zu unterstützen und nachhaltig den Datenschutz zu fördern. Die Datenschutzaufsicht ist also wie das Datenschutzgesetz im Wandel. Der Datenschutzbeauftragte steht ein für die Bevölkerung in der Digitalisierung und Automatisierung. So trägt er die Bevölkerung im digitalen Wandel mit. Als Know-how-Träger, nimmt der DSB seine Verantwortung wahr, den digitalen Grundrechtsschutz bereits im frühestmöglichen Stadium eines Vorhabens einzupflegen.

Die kantonale Datenschutzaufsicht kann jedoch derzeit den Anforderungen der Bevölkerung und der Verwaltung nicht gerecht werden. Anfragen können nicht rechtzeitig beantwortet werden, die Projektmitarbeit ist nicht in dem Ausmass und der Frist der Projektpläne möglich. Mit der Aufstockung um 60-Stellenprozente per 1. Januar 2023 wird der technische Datenschutz, vordergründig die Kontrolle und Projektbegleitung, gestärkt. Damit die Datenschutzaufsicht proaktiv und nicht bloss reaktiv werden kann, ist jedoch ein weiterer Ausbau notwendig, um in der heutigen innovationsgetriebenen Informationsgesellschaft zeitgemäss für Persönlichkeitsschutz einzustehen.

1 Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, SRL Nr. 38.

2 www.datenschutz.lu.ch

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

Das revidierte KDSG, welches am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde so-
weit erkennbar positiv zur Kenntnis genommen. Insbesondere werden die gesteiger-
ten Transparenz- und Informationspflichten geschätzt. Indes bereiten die neuen Da-
tenschutzinstrumente gerade bei Digitalisierungsvorhaben noch Mühe. So fehlen
bei Folgeabschätzungen im Sinne von § 7a KDSG häufig die notwendige Prüfung und
Auseinandersetzung mit der Rechtsgrundlage (Rechtsgrundlageanalyse) und Vorha-
ben werden nicht immer gründlich auf ihre Verhältnismässigkeit geprüft (privacy by
design und by default; siehe hierzu den Exkurs in Kapitel [Exkurs: Datenschutz durch
Technikgestaltung \(privacy by design\) und durch datenschutzfreundliche Voreinstel-
lungen \(privacy by default\).](#)).

2023 ist ein Wahljahr. Wahlen und Abstimmungen auf allen föderalen Stufen der
Schweiz spielen sich nunmehr in der globalen Realität der Digitalisierung ab. Akteu-
re der politischen Meinungsbildung nutzen verschiedene neue Mittel, um ihre Bot-
schaften bei den Stimmberechtigten möglichst adressatenspezifisch zu platzieren.
Dies ist mit hohen Risiken für die Selbstbestimmung und Privatsphäre der Wählerin-
nen und Wähler verbunden. Wer Daten im Kontext von Wahlen und Abstimmungen
bearbeitet, muss sich bewusst sein, dass Informationen zu politischen und weltan-
schaulichen Ansichten als besonders schützenswert eingestuft werden. EDÖB und
privatim haben zum Datenschutztag 2023 hierauf aufmerksam gemacht und einen
neuen Leitfaden zu Wahlen und Abstimmungen veröffentlicht (siehe hierzu den
[Exkurs in Kapitel Exkurs: Datenschutz bei Wahlen und Abstimmungen.](#)).

Das Berichtsjahr war geprägt durch

- a. Arbeiten zur Implementierung des aktualisierten kantonalen Datenschutz-
rechtes;
- b. die Wiederbesetzung und Einarbeitung einer hochspezialisierten Fachbearbei-
terin und einer spezialisierten Fachbearbeiterin;
- c. die Unterstützung von Arbeitsgruppen und Projekten im Bereich
eGovernment;
- d. die Begleitung einer Rekordzahl neuer Projekte; und
- e. die Beantwortung einer hohen Anzahl an Anfragen.

Im Folgenden erhalten Sie konkrete statistische Informationen zum Berichtsjahr so-
wie einen summarischen Überblick auf folgende Themenbereiche:Anfragen

- Anfragen
- Projekte
- Kontrollen
- Gesetzgebung und Vernehmlassungen
- Schulungen und Informationsveranstaltungen/Vorträge

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

Ausserdem bieten wir im vorliegenden Bericht in Exkursen Informationen an zu fol-
genden Themen:

- Legalitätsprinzip in der kantonalen Verwaltung
- Einwilligung als Rechtsgrundlage
- Baubewilligungsverfahren in Städten und Gemeinden
- Datenschutz durch Technikgestaltung (privacy by design) und durch daten-
schutzfreundliche Voreinstellungen (privacy by default)
- Datenschutz bei Wahlen und Abstimmungen

Mit diesem Bericht möchte ich Ihnen nicht nur die Aufgaben und Tätigkeiten des Da-
tenschutzbeauftragten näherbringen, sondern hoffe Ihnen auch eine interessante
Lektüre bieten zu können. Für Ihr Interesse danke ich Ihnen sehr.



Matthias R. Schönbächler

MLaw Rechtsanwalt, Datenschutzbeauftragter

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen



INHALT

A. Gesetzlicher Auftrag	5
B. Statistische Angaben	6
C. Exkurs: Grundsätzliches bei Anfragen zu Datenbearbeitungen	7
a. Legalitätsprinzip in der kantonalen Verwaltung	7
b. Einwilligung als Rechtsgrundlage	8
c. Baubewilligungsverfahren in Städten und Gemeinden	8
D. Projekte	9
E. Exkurs: Datenschutz durch Technikgestaltung (privacy by design) und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (privacy by default)	10
F. Kontrollen	14
G. Exkurs: Datenschutz bei Wahlen und Abstimmungen	14
H. Schulungen und Informationsveranstaltungen/Vorträge	14
I. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	15
J. privatim	16
K. Website www.datenschutz.lu.ch	17

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privativim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

A. GESETZLICHER AUFTRAG

Der Auftrag und die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten sind in den §§ 22 f. KDSG³ verankert:

§ 22 Aufsicht

¹ Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

^{1 bis} Bei der erstmaligen Wahl des oder der Beauftragten legt der Regierungsrat jeweils den Besoldungsrahmen und die Besoldungsentwicklung fest.

^{1ter} Der Regierungsrat kann das Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen vor Ablauf der Amtsdauer auflösen. Die Auflösung aus wichtigen Gründen bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates.

² Der oder die Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er oder sie der Staatskanzlei zugeordnet.

³ ...

§ 23 Aufgaben

- ¹ Der oder die Beauftragte für den Datenschutz
- a. überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
 - b. verfolgt die massgeblichen Entwicklungen und berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes,
 - c. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte und behandelt aufsichtsrechtliche Anzeigen innert angemessener Frist,
 - c^{bis}. gibt gegenüber den Organen Empfehlungen zu Datenbearbeitungen ab,
 - d. ...
 - e. reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden und in Vernehmlassungsverfahren zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,
 - f. orientiert die Organe und die Öffentlichkeit über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,
 - g. sorgt für die Instruktion der Mitarbeiter von Organen über den Datenschutz,
 - h. nimmt zu Datenbearbeitungen Stellung, die ein hohes Risiko für Verletzungen von Persönlichkeits- und Grundrechten der betroffenen Personen bergen,
 - i. veröffentlicht Stellungnahmen,
 - j. arbeitet mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen,
 - k. ...

³ Zuletzt geändert/eingefügt mit Kantonsratsbeschluss G 2021-054 vom 10.5.2021 mit Inkrafttreten per 1.9.2021.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen



2 ...

3 Der oder die Beauftragte erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Schwerpunkte der Tätigkeit der Aufsichtsstelle. Er oder sie stellt den Tätigkeitsbericht der Aufsichts- und Kontrollkommission sowie der Planungs- und Finanzkommission des Kantonsrates zu und veröffentlicht ihn im Internet. Regierungsrat und Kantonsrat nehmen vom Bericht Kenntnis.

Die Zuständigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes nach § 3 KDSG⁴. Demnach ist die oder der Datenschutzbeauftragte zuständig zur Überwachung von Datenbearbeitungen durch

- a. den Kanton,
- b. die Gemeinden,
- c. andere Gemeinwesen gemäss § 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (SRL Nr. 40), vordergründig also die vermögensfähigen Verwaltungseinheiten des Kantons, der Gemeinden und der Landeskirchen, wie Anstalten mit Rechtspersönlichkeit, Körperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und andere Organisationen des öffentlichen Rechts;
- d. die übrigen Personen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, denen kantonale Aufgaben übertragen sind, z.B. mittels Leistungsvereinbarungen.

⁴ Zuletzt geändert/eingefügt mit Kantonsratsbeschluss G 2021-054 vom 10.5.2021 mit Inkrafttreten per 1.9.2021.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

B. STATISTISCHE ANGABEN

Die Dienstleistungen der Datenschutzaufsicht im Berichtsjahr (umfassend sämtliche Neu-zugänge; ohne pendente Geschäfte des Vorjahres und ohne Medienanfragen) lassen sich wie folgt auflisten:

Dienstleistungen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung (2021–22)
1. Auskunft							
Anfragen Gemeinden	62	69	39	68	49	66	+ 35 %
Anfragen Kanton*	127	85	91	73	91	83	- 9 %
Anfragen Private*	106	118	113	123	98	119	+ 21 %
Meldungen von Datenschutzverletzungen***	--	--	--	--	4	10	+ 150 %
<i>wovon betr. Bereich Informatik</i>	31	36	17	35	30	37	+ 23 %
<i>wovon betr. Bereich Polizei</i>	25	18	23	15	11	17	+ 55 %
<i>wovon betr. Bereich Bildung</i>	25	24	15	24	21	15	- 29 %
<i>wovon betr. Bereich Soziales</i>	61	41	49	57	41	98	+ 139 %
<i>wovon betr. Bereich Privat</i>	31	32	58	37	28	29	+ 4 %
<i>wovon betr. Bereich Gesundheit</i>	18	15	19	34	43	24	- 44 %
<i>wovon versch. andere Bereiche (Diverse)</i>	104	106	34	59	44	29	- 34 %
Total Auskunft	295	272	243	264	242	286	+ 18 %
Anfragen in Bearbeitung**	--	--	31	40	32	35	+ 9 %
Anfragen abgeschlossen**	--	--	212	221	210	251	+ 20 %
Verhältnis abgeschl. Anfragen**	--	--	87 %	82 %	87 %	88 %	+ 1 %
2. Projekte und Weiterbildung							
Mitarbeit in Projekten ⁵	16	45	41	52	67	63	- 4 %
<i>wovon Informatikprojekte**</i>	--	--	25	33	42	38	- 10 %
<i>wovon Nicht-Informatikprojekte**</i>	--	--	16	19	25	25	+ 0 %
Leitung von Projekten inkl. Audits	1	0	1	2	0	1	+ 100 %
Geleitete Ausbildungsveranstaltungen	0	0	1	2	2	0	- 200 %
Gehaltene Vorträge	9	7	7	2	4	4	+ 0 %
Total neue Geschäftsfälle	321	324	293	322	313	354	+ 12.5 %

* inklusive politische Vorstösse und Vernehmlassungen

** ab dem Jahr 2019 unterschieden

*** neue Rubrik seit 2021

Im Berichtsjahr hat der DSB insgesamt 354 neue Geschäftsfälle (+ 12.5 %) verzeichnet. Damit dauert die übermässige Auslastung der Aufsichtsstelle durch die anhaltend hohe Anzahl an Neuzugängen fort, welche vor dem Amtswechsel 2018/19 sowie im ersten Covid-19-Jahr verzeichnet wurden.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

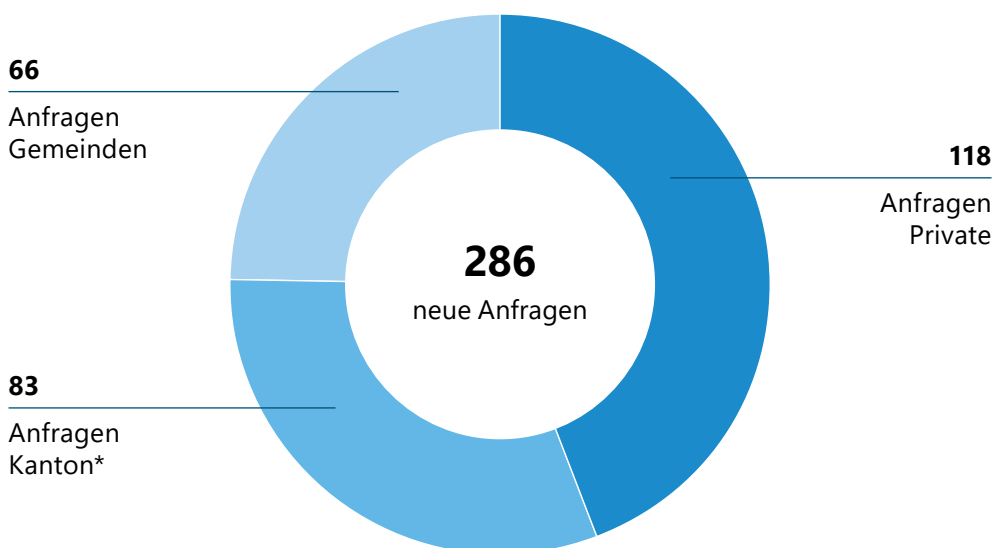
33

L. Adressen

Der DSB hat im Berichtsjahr 286 neue Anfragen erhalten, das ist eine Zunahme von 18 %. Während sich die Anfragen durch die Gemeinden (+ 35 %) etwas normalisiert haben – nachdem diese im Vorjahr unerwartet klein ausfielen – lässt sich ein Rückgang von 9 % bei Anfragen durch die kantonale Verwaltung verzeichnen. Erfreulich ist der hohe Anstieg von 21 % bei Anfragen durch Private, welche sowohl die kommunale wie die kantonale Verwaltung betreffen können. Erwartet wurde ein Rückgang der Anfragen vor allem im Bereich Gesundheit (- 44 %) nach der Covid-19-Krise und das gleichbleiben der privaten Anfragen (+ 4 %). Während die Bereiche Informatik (+ 23 %) und Polizei (+ 55 %), vergleichbar hoch ausgefallen sind, war bei den Bereichen Bildung (- 29 %) und Diverse (- 34 %) ein Rückgang zu verzeichnen. Ausreisser ist jedoch der Bereich Soziales (+ 139 %), was der öffentlichen Berichterstattung geschuldet sein dürfte.

Anfragen im Berichtsjahr 2022

* inklusive politische Vorstösse und Vernehmlassungen



Der DSB hat sich im Berichtsjahr erneut an einer sehr hohen Zahl von 63 neuen Projekten (- 4 %) beteiligt, die der DSB begleitet oder aufgelegt hat. Nachdem bereits 2020 mit 52 neuen Projekten eine enorme Auslastung durch Projektarbeit bestand, erreichte diese Kennzahl 2021 ihren Rekord seit Beginn der Auswertung. Davon sind 38 Informatikprojekte und 25 Nicht-Informatikprojekte. Einerseits lässt sich dies unweigerlich auf die Gesetzesrevision und die neuen Instrumente des Datenschutzgesetzes zurückführen. Andererseits lässt sich ein ungebremster Trend an Informatikprojekten erkennen. Es zeichnet sich ab, dass die Anzahl neuer Projekte, die von der Datenschutzaufsicht notwendigerweise zu betreuen sein werden, weiterhin auf hohem Niveau bleiben wird. Zum einen ist der Digitalisierungstrend noch nicht erschöpft und zum anderen lässt sich eine hohe Dunkelziffer von Bearbeitungsvorhaben vermuten, bei denen keine Datenschutz-Folgeabschätzung vorgenommen wird oder die dem DSB nicht zur Vorabkonsultation unterbreitet werden.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

Neue Projekte im Berichtsjahr 2022



Seit der Einführung des Instruments mit der Revision des KDSG per 1. September 2021 verzeichnete der DSB 14 Meldungen von Datenschutzverletzungen im Sinne von § 7 KDSG bzw. 10 im Berichtsjahr. Damit lässt sich vermuten, dass die neuen Datenschutzinstrumente in der kommunalen und kantonalen Verwaltung noch nicht institutionalisiert sind. Verantwortliche Organe müssen dem DSB unbefugte Datenbearbeitungen unverzüglich melden, wenn diese voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen führen, wie zum Beispiel wenn besonders schützenswerte Personendaten oder eine grosse Anzahl von Personen betroffen sind oder wenn der mögliche Schaden für die betroffenen Personen schwerwiegend ist (§ 6b Abs. 2 KDSV⁶). Der DSB stellt online ein Merkblatt⁷ sowie ein Formular⁸ zur Meldung von Datenschutzverletzungen bereit.

Die Anfragen via E-Mail an den DSB und dessen Mitarbeiter mit 144 Anfragen (- 8 %) bleiben die meistgewählte Anfrageweise auch in diesem Berichtsjahr. Auch Anfragen über das Internet via Kontaktformular geniessen bei der Bevölkerung mit 23 Anfragen etwa gleichbleibender Beliebtheit (+ 5 %). Im Übrigen fallen die telefonischen Anfragen mit 72 Fällen (+ 26 %) vergleichsweise hoch aus, während die Anfragen per Briefpost im Berichtsjahr mit 10 Fällen (+ 66 %) gering waren.

Der DSB verzeichnete im Berichtsjahr 251 abgeschlossene Anfragen (+ 20 %). Damit konnte die Aufsichtsstelle die nominale Anzahl sowie das Verhältnis abgeschlossener Anfragen auf 88 % (+ 1 %) verbessern. Nachwievor erscheinen Aussagen über den Zielschwerpunkt wohl etwas verfrüht, der tiefe Wert ist indessen an sich beunruhigend. Der per 1. Januar 2020 eingeführte Zielschwerpunkt des DSB indiziert, dass durch die hohe Auslastung viele Anfragen der Datenschutzaufsicht zwar erfasst, aber gar nicht beantwortet werden können.

6 Kantonale Datenschutzverordnung (KDSV) vom 26.02.1991 (Stand 01.09.2021), SRL 38b

7 Merkblatt Meldung einer Datenschutzverletzung

8 Formular Meldung einer Datenschutzverletzung

C. EXKURS: GRUNDSÄTZLICHES BEI ANFRAGEN ZU DATENBEARBEITUNGEN

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privativ

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

a. Legalitätsprinzip in der kantonalen Verwaltung

Das Legalitäts- oder Gesetzmässigkeitsprinzip ist ein zentrales Prinzip des Rechtsstaats. Es dient der Überprüfbarkeit staatlichen Handelns und dem Schutz vor Willkür (Willkürverbot). Jedes Handeln der Verwaltung muss sich auf ein Gesetz stützen. Die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte dürfen nicht eingeschränkt werden, ohne dass dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.⁹ Zu den Grundrechten gehört unter anderem der Anspruch auf den Schutz der Privatsphäre. Diese umfasst das Privat- und Familienleben sowie den Brief-, Post- und Fernmeldeverkehr einer Person. Dazu gehört auch der Anspruch auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten bzw. das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.¹⁰

Die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden dürfen daher Personendaten nicht bearbeiten, ohne dass dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.¹¹ Ans Legalitätsprinzip gebunden sind auch Personen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, denen die Erfüllung einer staatlichen bzw. gesetzlich vorgesehenen Aufgabe übertragen worden ist.¹²

Staatliche Organe müssen das Legalitätsprinzip bei jedem Umgang mit Personendaten beachten, unabhängig von angewendeten Mitteln und Verfahren, zum Beispiel, wenn sie Personendaten beschaffen, aufbewahren, speichern oder weitergeben.¹³ Bei der gesetzlichen Grundlage kann es sich um eine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung handeln, um eine gestützt darauf erlassene Verordnungsnorm oder einen völkerrechtlichen Vertrag.¹⁴ Keine ausreichende gesetzliche Grundlage für eine Datenbearbeitung bilden Richtlinien, Reglemente und Weisungen. Auch Merkblätter, Leitfäden oder Rundschreiben von Behörden erfüllen das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage nicht. Bei einem geplanten Vorhaben (z.B. im Rahmen der Digitalisierung) ist deshalb zu Beginn des Projekts mittels einer Rechtsgrundlagenanalyse zu prüfen, ob bereits eine zureichende Rechtsgrundlage (Höhe der Normstufe und Bestimmtheit der Normierung) besteht.

Die rechtliche Grundlage muss eine gewisse Bestimmtheit aufweisen. Die Anforderungen an die Bestimmtheit variieren je nach Bedeutung, Sachbereich und Art des staatlichen Handelns. Nicht erforderlich ist, dass die Rechtsgrundlage die zulässigen Datenbearbeitungen explizit nennt, sofern es sich nicht um besonders schützens-

9 Art. 36 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101)

10 Art. 13 Abs. 2 BV

11 § 5 KDSG

12 § 3 Abs. 1 lit. d KDSG

13 § 2 Abs. 4 KDSG

14 Astrid Epiney/Sophia Rovelli, *Once Only und das Rechtsstaatsprinzip*, Zürich 2022, S. 26 N 30

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen



werte Personendaten handelt.¹⁵ Die gesetzliche Aufgabenzuweisung an Organe beinhaltet zugleich die Ermächtigung zur Datenbearbeitung. Organe dürfen somit Personendaten bearbeiten, wenn es im Zusammenhang mit einer Aufgabe erfolgt, die ihnen gesetzlich übertragen ist. Die verlangte Rechtsgrundlage findet sich dementsprechend nicht im Datenschutzgesetz, sondern in Spezialgesetzen und ihren Verordnungen.

Bedeutet das Bearbeiten der Daten einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre bzw. in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen oder birgt das Bearbeiten der Daten erhebliche Risiken für ihre Grundrechte, wird eine höhere demokratische Legitimation und Bestimmtheit der Rechtsgrundlage verlangt.¹⁶ In solchen Fällen muss sich die Bearbeitung auf ein vom Parlament erlassenes Gesetz stützen und sollte Folgendes beinhalten:¹⁷

- den Zweck der Bearbeitung
- die Art und den Umfang der Datenbearbeitung
- die an der Datenbearbeitung beteiligten Behörden bzw. Personen
- die Kategorien der bearbeiteten Daten
- die Aufbewahrung und Löschung der Daten
- die Rechte der Betroffenen

15 Vergleiche die Unterscheidung zwischen § 5 Abs. 1 und Abs. 2 KDSG

16 § 5 Abs. 2 KDSG i.V.m. § 2 Abs. 2 KDSG

17 Astrid Epiney/Sophia Rovelli, a.a.O., S.27 N 32

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

Das Datenschutzgesetz nennt mehrere Ausnahmen vom Gesetzmässigkeitsprinzip. So kann das Bearbeiten besonders schützenswerter Personendaten auch ohne gesetzliche Grundlage in zwei Fällen zulässig sein. Der Regierungsrat kann es bewilligen, weil es im Interesse der betroffenen Person liegt (§ 5 Abs. 2 lit. c KDSG) oder die betroffene Person willigt im Einzelfall ein (§ 5 Abs. 2 lit. d KDSG; zur Einwilligung siehe das untenstehende Kapitel C.b.). Der Eingriff in die Persönlichkeit durch das Bearbeiten der Daten ist diesfalls nicht durch Gesetz, sondern durch die regierungsrätliche Bewilligung bzw. die Einwilligung der betroffenen Person gerechtfertigt. Möglich ist auch, dass die betroffene Person ihre (besonders schützenswerten) Daten bereits selbst allgemein zugänglich gemacht hat (§ 5 Abs. 2 lit. d KDSG). Die Daten sind dann nicht mehr geheim, sondern öffentlich und daher nicht mehr im gleichen Umfang schutzbeürftigt.

b. Einwilligung als Rechtsgrundlage

Fehlt für eine Datenbearbeitung durch ein öffentliches Organ eine genügende Rechtsgrundlage (vgl. dazu die Ausführungen im voranstehenden Kapitel), hat der Datenschutzbeauftragte im Rahmen von Anfragen regelmässig zu prüfen, ob eine Einwilligung durch die betroffene Person, den durch die fragliche Datenbearbeitung resultierenden Eingriff in die Persönlichkeit zu rechtfertigen vermag. Die Einwilligung als Rechtsgrundlage ist in Bezug auf die Bekanntgabe von Personendaten in § 10 Abs. 1 lit. b KDSG, für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten in § 5 Abs. 2 lit. d KDSG sowie für die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland bei fehlendem angemessenem Datenschutz in § 12a Abs. 2 lit. b KDSG im Einzelfall explizit vorgesehen. Eine fehlende Rechtsgrundlage lässt sich immer nur durch eine rechtsgenügeliche Einwilligung ersetzen.¹⁸ Dies bedingt, dass die folgenden Punkte erfüllt sind:

1. Freiwilligkeit

Freiwillig ist eine Einwilligung dann, wenn sie ohne Zwang erteilt, verweigert oder nachträglich widerrufen werden kann. Andernfalls tritt die betroffene Person nicht als autonome Person auf, die ihr Selbstbestimmungsrecht ausübt. Dabei darf die Entscheidungsmöglichkeit nebst staatlichem Zwang auch nicht aufgrund faktischer oder rechtlicher Abhängigkeit wesentlich beschränkt sein. Von einem solchen Machtgefälle ist bspw. bei einem Anstellungsverhältnis auszugehen.¹⁹ Um die Anforderung an die Freiwilligkeit im öffentlich-rechtlichen Bereich (Verhältnis Staat – Bürger) zu erfüllen, hat eine Datenbearbeitung entweder im Interesse der betroffenen Person zu liegen oder es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, welche Nachteile oder negative Folgen sich aus einer Verweigerung ergeben können. Nachteile müssen für die Gültigkeit der Einwilligung einen Bezug zum Zweck der Bearbeitung aufweisen oder diesem gegenüber zumindest verhältnismässig sein.²⁰

¹⁸ WALDMANN/OESCHGER, in: Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, §13 N 43.

¹⁹ BSK DSG JÖHRI/STUDER, Art. 17, N 51

²⁰ Verwaltungsgericht des Kantons Bern 100.2017.133U Urteil vom 6. Dezember 2018 E. 3.7

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

2. Angemessene Information

Eine betroffene Person kann ihre Zustimmung für eine Datenbearbeitung nur dann gültig erteilen, wenn sie weiss (bzw. wissen kann), wozu sie einwilligt.²¹ Dies setzt voraus, dass die betroffene Person insbesondere denselben Wissensstand haben muss, wie wenn eine Rechtsgrundlage bestünde. Die Datenbearbeitung muss zum Zeitpunkt der Einwilligung absehbar sein (keine sog. Pauschal-, General- oder Globalermächtigung), so dass die betroffene Person weiss; für welche Daten sie welcher Stelle die Einwilligung erteilt hat, für welchen Zweck die Daten benötigt werden, wie diese bearbeitet werden sollen, wem sie allenfalls weitergegeben werden und ob sie mit anderen Datenbeständen verknüpft werden sollen.²² Weiter muss die betroffene Person wissen, dass sie in eine Datenbearbeitung einwilligt, zu welcher sie von Gesetzeswegen nicht verpflichtet wäre und zu welcher sie durch einseitiges hoheitliches Handeln nicht gezwungen werden könnte, was eine entsprechende Aufklärung durch die Behörde verlangt.²³ Das Erfordernis der Informiertheit ist eng verbunden mit dem datenschutzrechtlichen Transparenzgrundsatz. Zu berücksichtigen ist dabei, wie im gesamten Datenschutzrecht, der Massstab der Verhältnismässigkeit. Daraus folgt, dass umso höhere Anforderungen an die Einhaltung der datenschutzrechtliche Vorgaben zu stellen sind, je sensibler die verarbeiteten Daten und einschneidender die Datenbearbeitungen sind.²⁴

3. Einzelfall

Im Lichte der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) erscheint die Einwilligung als Surrogat der gesetzlichen Grundlage schliesslich nur dort angebracht, wo die Einzelfallgerechtigkeit im Vordergrund steht. Sie hat deshalb die Ausnahme zu bleiben, da eine generell-abstrakte Norm zumindest im Regelfall die Rechtsgleichheit besser zu gewährleisten vermag.²⁵ Die Voraussetzung, dass eine Einwilligung als Rechtsgrundlage nur im Einzelfall zulässig ist, bedeutet, dass der «Fall», für den die Einwilligung erteilt wird, hinreichend konkret und klar umschrieben wird. Die Umstände, unter denen die Bearbeitung stattfinden darf, müssen für die betroffene Person klar feststehen. Unter dieser Voraussetzung kann es sich grundsätzlich auch um wiederkehrende Bearbeitungen handeln.²⁶ Im Einzelfall bedeutet überdies, dass für einen bestimmten Sachverhalt nicht generell eine Einwilligung eingeholt werden kann, wenn für die Bearbeitung für diesen Sachverhalt keine Rechtsgrundlage besteht. Andernfalls würde das Legalitätsprinzip unterlaufen.

21 BSK DSG JÖHRI/STUDER, Art. 17, N 50

22 WALDMANN/OESCHGER, in: Belsler/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, §13 N 43.

23 BSK DSG JÖHRI/STUDER Art. 17, N 51

24 Lukas Bühlmann / Michael Schüepp, Information, Einwilligung und weitere Brennpunkte im (neuen) Schweizer Datenschutzrecht, in: Jusletter 15. März 2021, N 49ff.

25 WALDMANN/OESCHGER, in: Belsler/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, §13 N 43

26 Lukas Bühlmann / Michael Schüepp, Information, Einwilligung und weitere Brennpunkte im (neuen) Schweizer Datenschutzrecht, in: Jusletter 15. März 2021, N 45

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

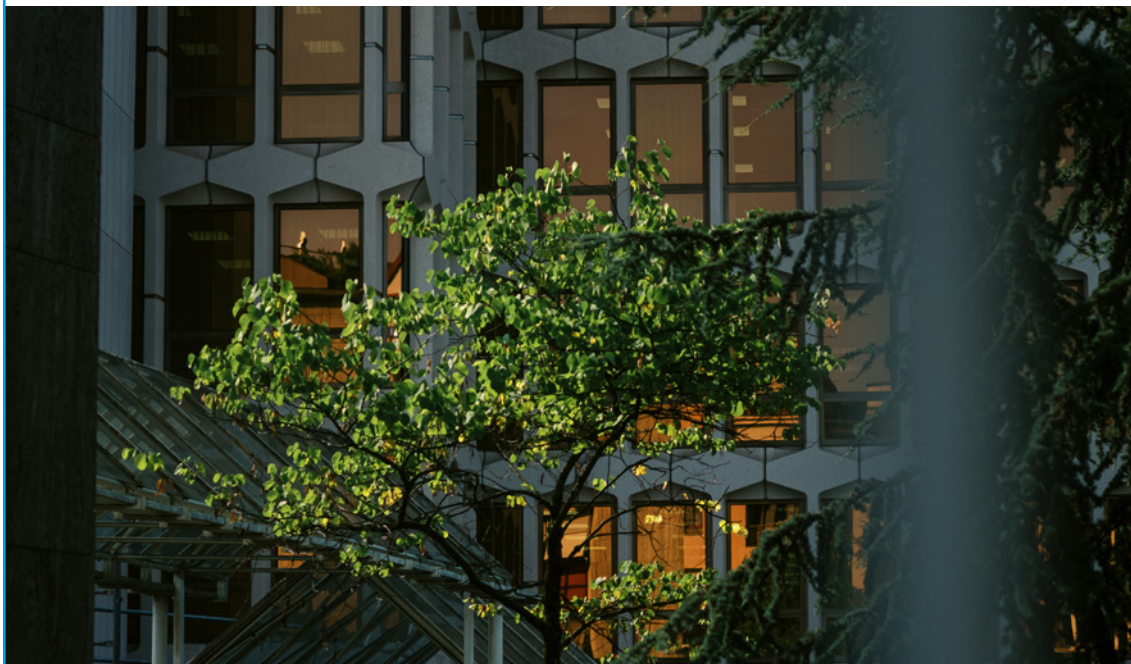
J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen



4. Eindeutige Einwilligung

Eine rechtsgenügeliche Einwilligung setzt zudem voraus, dass sie eindeutig ist. Grundsätzlich ist somit auch eine konkludente Einwilligung möglich (vgl. dazu auch bspw. § 10 Abs. 1 lit. b KDSG). Eine solche liegt vor, wenn sich die Willensäusserung nicht aus der Erklärung selbst ergibt, sondern durch ein Verhalten, das aufgrund der Umstände, in denen es erfolgt, als eindeutiger Ausdruck des Willens verstanden werden kann. Allerdings gilt auch hier, je heikler die Bearbeitung ist, desto höher sind die Anforderungen an die Form der Einwilligung zu stellen. Blosses Schweigen oder Untätigkeit kann hingegen nie als gültige Einwilligung in eine Persönlichkeitsverletzung gelten. Für eine Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten, muss die Einwilligung sodann ausdrücklich erfolgen (vgl. dazu auch Art. 4 Abs. 6 DSGVO). Eine Willenserklärung ist "ausdrücklich", wenn sie durch geschriebene oder gesprochene Worte oder ein Zeichen erfolgt und der geäusserte Willen aus den verwendeten Worten oder dem Zeichen unmittelbar hervorgeht. Die Willensäusserung als solche muss durch die Art und Weise, in der sie erfolgt, bereits Klarheit über den Willen schaffen, wie bspw. durch das Ankreuzen eines Kästchens in einem Formular.²⁷

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Bearbeitung von Personendaten immer durch einen Erlaubnistatbestand abgedeckt sein muss: Diese Erlaubnis erteilt entweder die Rechtsordnung oder die betroffene Person. Und je sensibler die zu bearbeitenden Personendaten sind, desto höher sind die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage oder die Einwilligung.²⁸

27 Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 15. September 2017, in BBl 2017 6941ff, 7028

28 WALDMANN/OESCHGER, in: Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, §13 N 46

	2
Vorwort	
	6
A. Gesetzlicher Auftrag	
	8
B. Statistische Angaben	
	11
C. Exkurs: Grundsätzliches bei Anfragen zu Datenbearbeitungen	
	18
D. Projekte	
	19
E. Exkurs: Datenschutz durch Technikgestaltung (privacy by design) und durch datenschutzfreund- liche Voreinstellungen (privacy by default)	
	24
F. Kontrollen	
	25
G. Exkurs: Datenschutz bei Wahlen und Abstimmungen	
	28
H. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	
	28
I. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	
	31
J. privatim	
	32
K. Website www.datenschutz.lu.ch	
	33
L. Adressen	

c. Baubewilligungsverfahren in Städten und Gemeinden

Vermeehrt kommt es in Städten und Gemeinden zu Anfragen über die elektronische Publikation von Baugesuchen im Internet. Diese sind verpflichtet, Baugesuche öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen (§ 193 Planungs- und Baugesetz, PBG, SRL Nr. 735). Die Publikation von personenbezogenen Daten von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern wie Baugesuchen und dessen Beilagen ist immer auch eine Datenbearbeitung im Sinne des Datenschutzgesetzes. Dabei stellt die Publikation von personenbezogenen Daten im Internet einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen dar, denn auf diese Weise kann über eine personenbezogene Suche grundsätzlich jedermann ohne zeitliche und örtliche Begrenzung personenbezogene Daten einer bestimmten Person ausfindig machen und ausforschen. Vor diesem Hintergrund stellt sich sowohl für die Städte und Gemeinden als auch die betroffenen Privatpersonen jeweils die Frage, was im Internet in welcher Form zu veröffentlichen ist bzw. veröffentlicht werden darf. Dabei sind insb. die Grundsätze der Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit und Datensicherheit zu beachten (§§ 4 ff. KDSG).

Die öffentliche Bekanntmachung und Auflage von Baugesuchen im Internet war bis anhin nicht genügend geregelt. So war die Publikation im Internet gemäss § 58 aPBV zwar bei einer elektronischen Einreichung der Unterlagen vorgesehen, deren Umsetzung aber nicht hinreichend bestimmt. Für die analog eingereichten Unterlagen fehlte die gesetzliche Grundlage ganz. Der Datenschutzbeauftragte hat in diesem Zusammenhang im Rahmen seiner Abklärungen zu den zahlreichen Anfragen aus der Bevölkerung eine überwiegend unterschiedliche, bei einigen Gemeinden gar eine datenschutzrechtlich unbefriedigende Handhabung festgestellt. Dies führte zu einer berechtigten Verunsicherung bei den betroffenen Personen. Per 1. Januar 2023 trat nun die neue Planungs- und Bauverordnung (PBV, SRL Nr. 736) in Kraft und mit ihr erfolgte der angestrebte Paradigmenwechsel von alternativweise analogen und digitalen Einreichung zur ausschliesslich digitalen Einreichung und Auflage. Gemäss § 55 Abs. 1 PBV sind neu sämtliche Baugesuche elektronisch einzureichen, wobei Abs. 2 konkretisiert, welche Unterlagen einzureichen sind. Die öffentliche Auflage durch die Gemeinden gemäss § 193 PBG ist in § 58 PBV neu wie folgt geregelt:

§ 58 PBV Öffentliche Bekanntmachung und Auflage

¹ Die Gemeinde hat Baugesuche gleichzeitig ortsüblich, im Internet und – falls erforderlich – in anderer Form, insbesondere im Kantonsblatt, öffentlich bekannt zu machen.

^{1 bis} Im Kantonsblatt sind namentlich Baugesuche zu publizieren:

- a. im Anwendungsbereich des Verbandsbeschwerderechts,
- b. für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen mit Ausnahme derjenigen nach § 53 Abs. 2 PBV,
- c. für Bauvorhaben mit unmittelbar gemeindeübergreifenden Auswirkungen.

² Das Baugesuchformular ist mit sämtlichen Plänen und Beilagen während der

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privativ

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

öffentlichen Auflage passwortgeschützt im Internet zur Einsicht bereitzustellen.

Die Gemeinde hat das Passwort auf individuelle Anfrage hin bekannt zu geben.

- 3 In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist hinzuweisen.

Damit wurde eine gesetzliche Grundlage für die Publikation der Baugesuche im Internet geschaffen (§ 5 Abs. 1 lit. a KDSG). Mit der neuen Regelung ist nun festgelegt, dass wer Einsicht nehmen möchte, ein Passwort bei der Gemeinde beziehen muss. Die Bekanntgabe dieses Passwortes erfolgt auf individuelle Anfrage voraussetzungslos. Der Datenschutzbeauftragte erachtet diese neue Regelung als absolutes Minimum. Es gilt zu bedenken, dass ein solcher Passwortschutz vermutlich nicht immer einen genügend hohen Schutzgrad aufweisen wird oder mit einfachen technischen Mitteln überwunden werden kann. Um insbesondere auch dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit dennoch Rechnung zu tragen und allfälligen Missbräuchen von Personendaten vorzubeugen, gebietet sich vor diesem Hintergrund eine datenschutzfreundliche Ausgestaltung der öffentlichen Auflage. Entsprechend empfiehlt der Datenschutzbeauftragte den Gemeinden über den Passwortschutz hinaus, eine Schwärzung derjenigen Personendaten, bei welchen der Grundrechtsschutz das Informationsinteresse überwiegt, somit Personendaten die von der Behörde zwar benötigt werden, für potenzielle Einsprecherinnen und Einsprecher zur Wahrung ihrer Rechte jedoch nicht relevant sind, wie beispielsweise Telefonnummer, E-Mailadresse, Unterschriften der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

Die Anforderung, die Unterlagen passwortgeschützt im Internet zur Einsicht bereitzustellen und dieses auf individuelle Anfrage hin bekannt zu geben, stellt die Gemeinden vor neue technische Herausforderungen. Der Datenschutzbeauftragte empfiehlt ihnen insbesondere Massnahmen gegen elektronische Massenabfragen sowie weitere technische Schutzvorkehrungen gegen Datenmissbrauch (Persönlichkeitsverletzungen) und zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen:

- Das Baugesuch sollte der anfragenden Person nicht als passwortgeschützte Kopie zugestellt werden, sondern zur Einsichtnahme z.B. in einem Portal bereitgestellt werden, ohne Möglichkeit, eine Kopie der Daten zu erstellen.
- Das Passwort ist individuell auf die anfragende Person auszustellen und separat zuzustellen (z.B. via E-Mail / Telefon).
- Die Verschlüsselung des publizierten Baugesuchs muss dem Stand der Technik entsprechen (z.B. AES-256 Bit mit einem Genügend starken Passwort, d.h. 12 Stellen mit Gross-, Kleinschreibung, Zahlen und Sonderzeichen).
- Es muss verifizierbar sein, dass die Anfrage für das Passwort von einer Person (und nicht von einer Maschine oder einem Bot / Automaten / Roboter) stammt.
- Die im Internet publizierten Baugesuche sind nach der Frist unverzüglich wieder zu löschen; wenn möglich vollautomatisch.
- Die Zugriffe auf publizierte Baugesuche sollten protokolliert werden.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

D. PROJEKTE

Im Jahr 2022 verzeichnet der DSB wiederum eine hohe Anzahl von Projekten, welche der DSB begleitet. Mit 64 Projekten im Jahr 2022 gegenüber von 67 Projekten im Jahr 2021 ist statistisch eine leichte Abnahme festzustellen. Der Grund dafür liegt aber nicht darin, dass die Verwaltung die Digitalisierung nicht weiterhin zügig vorantreibt, sondern vielmehr darin, dass der DSB mit dem ihm zur Verfügung stehenden beschränkten Ressourcen nicht in der Lage war, mehr als 64 Projekte zu begleiten. Grund dafür war auch die Priorisierung der Durchführung einer Datenschutzkontrolle und Planung einer weiteren für das Jahr 2023 (siehe dazu auch das Kapitel F. Kontrollen). Datenschutzkontrollen sind ein wichtiges Werkzeug des DSB und nachdem im Jahr 2021 keine Kontrollen durchgeführt wurden, war eine solche im Jahr 2022 nicht zuletzt auch aufgrund von internationalen Verpflichtungen (Schengen) angezeigt.

Unter anderem begleitete der DSB die folgenden Projekte:

- a. Datenschutzaudit mobile Nutzung Integriertes Lagebild (ILB)
- b. Nutzungskonzept M365 für die Dienststelle Volksschulen
- c. Microsoft Defender for Endpoint auf den iWP-Computern der kantonalen Verwaltung
- d. Erneuerung der SAP Infrastruktur (Wechsel auf SAP S4HANA, on-premises)
- e. Gesamterneuerung LuReg
- f. Vorbereitungsarbeiten Initiierung M365 in der kantonalen Verwaltung
- g. Datenschutz-Folgenabschätzung M365 bei einem Organ
- h. Vorabkonsultation Jira / Confluence

Der DSB stellt weiterhin eine starke Tendenz in die Richtung von Cloud-Lösungen fest. Auch wenn das KDSG grundsätzlich eine Auslagerung an Dritte zulässt (§ 6 Abs. 2 KDSG), sind die Vorarbeiten dafür nicht unerheblich und dürfen nicht unterschätzt werden. Zudem besteht bei US-amerikanischen Cloud-Service-Providern weiterhin die Problematik, dass einer Geheimnissnorm unterliegende Daten ohne weitere Massnahmen nicht ausgelagert werden dürfen. Hierzu hat es im Jahr 2022 umstrittene Entscheide gegeben, welche Datenschutzaufsichtsbehörden auf den Plan gerufen haben. In einem Interview mit einem online Magazin hat der EBÖB deutlich Stellung bezogen²⁹: «Die Suva hat unsere Bedenken [über die Einführung von M365] zurückgewiesen. Wenn sich Behörden allein auf private Gutachten verlassen, besteht immer die Gefahr, dass sie sich eine blutige Nase holen.» Nur zwei Tage nach den markigen Worten des EBÖB hat sich auch die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich im selben online Magazin zum Regierungsratsbeschluss für die Einführung von M365 in der kantonalen Verwaltung geäussert³⁰: «Der Regierungsratsbeschluss ändert gar nichts» sowie «Ich weiss nicht, was die Absicht der Regierung war, aber der juristische

29 <https://www.inside-it.ch/edoeb-vertrauen-behoerden-nur-auf-private-gutachten%2C-koennen-sie-sich-eine-blutige-nase-holen-20220928>

30 <https://www.inside-it.ch/zuercher-datenschuetzerin-zum-cloudeinsatz-der-regierungsratsbeschluss-aendert-gar-nichts-20220930>

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen



Weg in die Cloud lässt sich nicht abkürzen» und weiter «Den Cloud-Act kann man nicht juristisch wegdefinieren oder statistisch relativieren». Es bleibt nüchtern festzuhalten, dass ein Gang in die Cloud alles andere als ein Spaziergang ist und neben offenen Fragestellungen zur Vertraulichkeit auch Risiken bezüglich der Verfügbarkeit existieren, welche substantiell sind.

E. EXKURS: DATENSCHUTZ DURCH TECHNIKGESTALTUNG (PRIVACY BY DESIGN) UND DURCH DATENSCHUTZ- FREUNDLICHE VOREINSTELLUNGEN (PRIVACY BY DEFAULT)

Die neuen Datenschutzgesetze in Europa (insb. DSGVO), in der Schweiz (nDSG) und in den Kantonen sehen den Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung (privacy by design) und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (privacy by default) vor. Damit ist gemeint, dass die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestaltet ist, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden, insbesondere die Grundsätze Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Zweckgebundenheit, Löschung, Datenrichtigkeit und Datensparsamkeit. Datenschutz durch Technikgestaltung bedeutet zum Beispiel, dass bei einer Webshop-Software auch eine

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

Bestellung ohne das Anlegen eines Profils möglich ist. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen wären zum Beispiel auf einer Website keine Cookies zu setzen, ohne dass dieser explizit die Nutzung von Cookies ausschalten muss.

1. Datenschutz in IT-Lösungen

In den revidierten KDSG und KDSV fehlen zwar die Begriffe «privacy by design» und «privacy by default». Jedoch hält die KDSV in § 6 Abs. 2bis folgendes fest: Die Organe legen die weiteren technischen und organisatorischen Massnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes einschliesslich der Datensicherheit fest. Die Massnahmen sind ab der Planung der Datenbearbeitung vorzusehen und die Personendaten insbesondere vor Einsichtnahme, Veränderung, Löschung und Übermittlung durch Unbefugte zu schützen. Der Kanton Luzern hat im Datenschutzgesetz darauf verzichtet, die Grundsätze Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen explizit zu fordern.

Um den Datenschutz mit Hilfe von IT-Lösungen sicherzustellen, sind also Software-Features notwendig, d.h. explizite Software-Funktionen für den Datenschutz notwendig wie zum Beispiel eine Löschfunktion für Personendaten. Die Grundidee des technikgestützten Datenschutzes besteht darin, dass sich Technik und Recht gegenseitig ergänzen. So kann datenschutzfreundliche Technik den Bedarf nach rechtlichen Regeln (oder Verhaltenskodizes) reduzieren, indem technische Vorkehren das Einhalten von Datenschutzvorschriften ermöglichen oder die Gefahr einer Datenschutzverletzung erheblich verringern. Zugleich sind datenschutzfreundliche Technologien unabdingbar für die praktische Umsetzung der Datenschutzvorschriften. Den Gesetzgebern ist durchaus bewusst, dass Datenbearbeitungen bereits allgegenwärtig sind und weiter zunehmen. Die schieren und kaum überblickbaren Datenmengen müssen im Einklang mit den Datenschutzregeln bearbeitet werden. Von der Planung an (by design) soll damit eine IT-Lösung so ausgestaltet werden, dass diese über die notwendigen Funktionen (Features) verfügt, um den Datenschutzansprüchen zu genügen. Dabei verhält es sich bei den fehlenden Datenschutzfeatures ähnlich wie bei «Bugs» in einer Software: Je später ein Bug im Lebenszyklus einer Software erkannt wurde, desto teurer ist die Behebung eines solchen.

2. Löschen oder Anonymisieren im Besonderen

Eine wichtige, zentrale Funktion ist zum Beispiel die Möglichkeit, Personendaten nach Ablauf der Frist für die Bearbeitung möglichst automatisiert zu löschen. Der DSB stellt regelmässig fest, dass selbst bei grossen Softwareanbietern das Löschen von Personendaten sträflich vernachlässigt wird. Vielfach fehlen Löschfunktion in Software-Lösungen ganz. Ohne solche Features wird die Gewährleistung des Datenschutzes für ein Organ oder Betreiber der Lösung zum organisatorischen Albtraum. Eine manuelle Löschung nach Ablauf der Frist ist meist auch nicht ohne weiteres möglich, weil Daten in einer relationalen Datenbank gespeichert sind, welche Beziehungen zwischen Tabellen ermöglichen, weshalb Daten miteinander verknüpft sind.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privativim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

Das Löschen von einem Record (z.B. einer Person) mit einer Relation zu einem anderen Record (z.B. der Adresse zu der Person) ist damit nicht ohne weiteres möglich. Ein Softwareanbieter muss sich damit beim Design einer Lösung darüber Gedanken machen, wie Personendaten nach der Erfüllung des Zwecks wieder aus dem IT-System gelöscht werden können. Dabei ist die Löschung einer Anonymisierung der Daten aus datenschutzrechtlicher Sicht stets vorzuziehen. Zwar lässt sich aus vollständig anonymisierten Daten ein Personenbezug nicht wiederherstellen. Die Anonymisierung definiert sich gerade darin, dass personenbezogene Daten derart verändert werden, dass diese Daten nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Eine vollständige Anonymisierung ist indes sehr schwer zu erlangen. In der Praxis kommt es deshalb auch immer wieder vor, dass Anonymisierungsverfahren eben nicht vollständig sind und der Personenbezug bei vermeintlich anonymisierten Daten wiederhergestellt werden kann. Will zum Beispiel eine Steuerbehörde die Daten der steuerpflichtigen Personen anonymisieren, reicht es eben nicht, nur die Attribute der Steuersubjekte unkenntlich zu machen. Bleiben die Steuerdaten selbst bestehen, kann der Personenbezug trotzdem wiederhergestellt werden (z.B. kann ein Personenbezug bei den Bestverdienenden oder Vermögendsten Luzerner sehr einfach hergestellt werden).

3. Datensicherheits-Features

Die Pflicht, die Datensicherheit sicherzustellen, ist ebenfalls eine Anforderung der Datenschutzgesetze. Bei der Datensicherheit muss durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Sicherheit gewährleistet werden. Darin kommt der risikobasierte Ansatz zum Ausdruck. Je grösser das Risiko einer Verletzung der Datensicherheit, umso höher sind die Anforderungen an die zu treffenden Massnahmen. Das Ziel dieser Massnahmen ist es, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden, d.h. jede Verletzung der Sicherheit, die ungeachtet der Absicht oder der Widerrechtlichkeit dazu führt, dass Personendaten verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Solche Vorkehrungen können beispielsweise sein: die Pseudonymisierung von Personendaten, Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität, die Entwicklung von Verfahren, mit denen regelmässig geprüft, analysiert und bewertet werden kann, ob die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen wirksam sind. Datenschutz und Datensicherheit stehen zwar in einer Wechselwirkung, sind aber voneinander abzugrenzen. Beim Datenschutz geht es um den Persönlichkeitsschutz des Einzelnen. Die Datensicherheit zielt hingegen generell auf die Daten ab und umfasst den allgemeinen technischen und organisatorischen Rahmen der Datenbearbeitung. Demnach ist individueller Datenschutz nur möglich, wenn zugleich allgemeine technische Vorkehrungen zur Datensicherheit getroffen werden. Ohne genügende Datensicherheit ist individueller Datenschutz unmöglich. So kommt es denn auch nicht von ungefähr, dass sich der Begriff «Privacy by Design» aus dem Begriff «Security by Design» ableitet.

	2
Vorwort	
	6
A. Gesetzlicher Auftrag	
	8
B. Statistische Angaben	
	11
C. Exkurs: Grundsätzliches bei Anfragen zu Datenbearbeitungen	
	18
D. Projekte	
	19
E. Exkurs: Datenschutz durch Technikgestaltung (privacy by design) und durch datenschutzfreund- liche Voreinstellungen (privacy by default)	
	24
F. Kontrollen	
	25
G. Exkurs: Datenschutz bei Wahlen und Abstimmungen	
	28
H. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	
	28
I. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	
	31
J. privatim	
	32
K. Website www.datenschutz.lu.ch	
	33
L. Adressen	

4. Prüfprogramm Privacy by Design und Default

Das Prüfen von Digitalisierungsvorhaben auf Ihre Konformität erfordert regelmässig das beiziehen von Standards. So bietet zum Beispiel das Standard-Datenschutzmodell (SDM) der deutschen Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) geeignete Bausteine und Mechanismen, um rechtliche Anforderungen der Datenschutzgesetze in technische und organisatorische Massnahmen zu überführen. Das SDM führt einen umfangreichen Referenzmassnahmen-Katalog und unterstützt somit die Transformation abstrakter rechtlicher Anforderungen in konkrete technische und organisatorische Massnahmen.

Bei der Bearbeitung von Personendaten prüft der DSB vorab, ob die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Zweckgebundenheit, der Löschbarkeit, der Datenrichtigkeit und Datensparsamkeit eingehalten sind. Basis hiervon bildet die Rechtsgrundlageanalyse der Datenbearbeitung durch das Projekt, zusammen mit der konzeptionierten Architektur und Datenflüssen des Vorhabens. Der DSB stellt online ein Merkblatt³¹ sowie ein Formular³² zur Datenschutz-Folgenabschätzung und Vorabkonsultation bereit.

Relevant für die Planung der Architektur ist zum Beispiel die saubere Trennung von Mandanten in mandantenfähigen IT-Systemen ein Prüfpunkt bei der Vorabkontrolle des DSB. Baustein 50 «Trennen» des SDM enthält wertvolle Hinweise auf was bei einer Mandantentrennung zu achten ist. Wie hiervoor ausgeführt, lässt sich die Löschung von Personendaten nur tauglich umsetzen, wenn dies beim Entstehen der Personendaten berücksichtigt wird. Grundsätzlich muss jedes Personendatum immer über ein Verfalldatum verfügen. Sind Personendaten verfallen, müssen diese löschar sein und möglichst automatisiert gelöscht werden können. Eine Protokollierung der Löschung versteht sich von selbst.

Während viele Softwareprogramme meist sehr viel festhalten und bei Bedarf grosse Log-Dateien erzeugen können (z.B. beim Einschalten des Debug-Levels), ist das Erzeugen von verständlichen Audit-Einträgen (auch bei administrativen Aktionen) in wohl definierten Protokollen doch eine eher verkümmerte Kompetenz. Sollen solche Protokollierungen auch noch integritätsgeschützt sein, d.h. allfällige Manipulationen erkennbar oder verunmöglicht sein, ist das vielfach mehr Wunschdenken als Realität. Dennoch ist bei kritischen IT-Systemen eine integritätsgeschützte Protokollierung unerlässlich. Nur mit solcher Protokollierung lassen sich verlässlich Integritätsverletzungen feststellen.

Solche und weitere Datenschutzfeatures müssen bei der Ausschreibung einer IT-Lösung, welche Personendaten bearbeitet, explizit eingefordert werden. Löschfunktionen sind zum Beispiel «Muss-Kriterien» und müssen vorhanden sein.

31 Merkblatt Datenschutz-Folgenabschätzung und Vorabkonsultation

32 Formular Datenschutz-Folgenabschätzung und Vorabkonsultation

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen



Fazit

Die neuen europäischen Datenschutzgesetze fordern den Datenschutz bei IT-Lösungen explizit ein. Während die organisatorischen und vertraglichen Massnahmen über die vergangenen Jahre sukzessive optimiert wurden, haben die Softwarehersteller erst in letzter Zeit realisiert, dass auch sie in der Pflicht sind und Datenschutz-Features in ihren Lösungen vorzusehen haben. Beim Einkauf von Software empfiehlt es sich, neben den funktionalen Features auch Datenschutz-Features zu evaluieren. Mangelnde Datenschutz-Funktionen bei Software können organisatorisch oder vertraglich meist schlecht kompensiert werden.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

F. KONTROLLEN

Der DSB ist gehalten, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz zu überwachen (§ 23 KDSG). Dieser gesetzlichen Verpflichtung kommt er u.a. mit Kontrolltätigkeiten in Form von Datenschutz Audits nach.

Im Jahr 2022 hat der DSB eine Datenschutzkontrolle im Bereich des [Visa-Informationssystem](#) bei einem Organ der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Das Visa-Informationssystem (VIS) ist ein IT-System zum Austausch von Daten über Kurzzeit-Visa zwischen den Mitgliedstaaten des Schengenraums, zu welchem auch die Schweiz gehört. Die Datenschutzaufsichtsbehörden der Schengen-Länder sind angehalten, regelmässig die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung im Visa-Informationssystem und im Schengener Informationssystem (SIS) zu kontrollieren. Der DSB hat im Rahmen der diesjährigen VIS-Kontrolle eine einzelfallfokussierte Logfilekontrolle durchgeführt und mittels Stichprobenkontrolle der Logfiles die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung durch Mitarbeitende des Organs kontrolliert. Dazu hat er beim Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Aufstellung über die Zugriffsberechtigten und deren Zugriffsrechte erfragt. Die Logfiles der VIS-Abfragen werden anschliessend beim Datenschutzbeauftragten des SEM für zufällig ausgewählte Mitarbeitende des Organs besorgt. Basierend auf den Auswertungen der Logfile-Einträge wurden Einzelinterviews mit ausgewählten Mitarbeitenden des Organs durchgeführt und Erkenntnisse in einem Bericht festgehalten. Bei der Kontrolltätigkeit hat der DSB festgestellt, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Abfragen von ZEMIS (Zentrales Migrationsinformationssystem) auf Verordnungsstufe im Bundesrecht lückenhaft sind. Das SEM plant, diese im Jahr 2023 zu schliessen.

Ende 2022 hat der DSB mit den Planungsarbeiten einer weiteren Datenschutzkontrolle begonnen. Im Rahmen dieser Kontrolltätigkeiten führt der DSB Anfang 2023 eine Datenschutzkontrolle bei den 80 Luzerner Gemeinden im Bereich der Parkplatzbewirtschaftung, insbesondere beim zeitlich beschränkten Parkieren, durch. Der DSB will sich in einer ersten Phase der Datenschutzkontrolle einen Überblick über die Art der Erhebung der Parkgebühren beim zeitlich beschränkten Parkieren verschaffen. Dazu wird mit einem Fragebogen systematisch die Situation für das zeitlich beschränkte Parkieren erhoben. In einer zweiten Phase werden bei einzelnen Gemeinden Stichproben durchgeführt. Dabei wird basierend auf den Ergebnissen und den Auswertungen der Antworten die Bearbeitung von Personendaten bei der Erhebung der Parkgebühr kontrolliert. Über die Ergebnisse der Kontrolle wird ein Schlussbericht erstellt und den Gemeinden zugestellt, welcher einerseits die Ergebnisse des Fragebogens und summarisch die Ergebnisse der Kontrolle enthält. Zudem plant der DSB die Publikation einer summarischen Zusammenfassung der Ergebnisse in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen



G. EXKURS: DATENSCHUTZ BEI WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Wahlen und Abstimmungen auf allen föderalen Stufen der Schweiz spielen sich nunmehr in der globalen Realität der Digitalisierung ab. Akteure der politischen Meinungsbildung (Parteien und andere Gruppen, die in privatrechtlicher Rechtsform politische oder andere ideologische Interessen verfolgen; nachfolgend Politische Akteure) nutzen verschiedene neue Mittel, um ihre Botschaften bei den Stimmberechtigten möglichst adressatenspezifisch zu platzieren. Dies ist mit hohen Risiken für die Selbstbestimmung und Privatsphäre der Wählerinnen und Wähler verbunden. EDÖB und privatim haben zum Datenschutztag 2023 hierauf aufmerksam gemacht und einen neuen Leitfaden zu Wahlen und Abstimmungen veröffentlicht.

Anwendbares Recht und zuständige Datenschutzaufsicht

Politische Akteure (Parteien und andere Gruppen, die in privatrechtlicher Rechtsform politische oder andere ideologische Interessen verfolgen) unterstehen grundsätzlich dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und der Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Erhalten politische Akteure Personendaten wie z.B. Wohn- oder E-Mail-Adressen von Organen des öffentlichen Rechts, ist für die Datenbekanntgabe (und allenfalls auch für die weitere Bearbeitung) das kantonale Datenschutzgesetz zu beachten, und die Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des kantonalen Datenschutzbeauftragten.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Information Betroffener

Für die Betroffenen muss jedes Bearbeiten ihrer Daten erkennbar sein. Das gilt insbesondere wenn ihre Daten bei Datenhändlern oder Einwohnergemeinden bezogen, auf elektronischem Weg gesammelt oder Dritten weitergegeben werden. Nur so können die Betroffenen ihr verfassungsmässiges Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) wahrnehmen.

Politische Akteure sollten die betroffenen Personen deshalb aktiv über die Datenbearbeitung informieren. Den Betroffenen ist mitzuteilen, woher der politische Akteur die Daten (z.B. die Wohn- oder E-Mail-Adresse) erhalten hat, wie die Daten bearbeitet werden, ob und wozu diese Daten künftig verwendet werden sowie wo und wie die Betroffenen ihre Rechte geltend machen können. Zu informieren ist gegebenenfalls über die Funktionsweise der dafür eingesetzten Analysemethoden inklusive automatisierte Programme und künstliche Intelligenz, über die Dauer der Bearbeitung und die allfällige Weitergabe der Daten. Die Information muss sprachlich leicht verständlich, rasch auffindbar und übersichtlich vermittelt werden.

Politische Ansichten sind besonders schützenswerte Daten

Geben Stimmberechtigte politische und weltanschauliche Ansichten Preis (z.B. bei ihrer Kommunikation mit politischen Akteuren über soziale Netzwerke oder mit Unterzeichnung einer Initiative), handelt es sich dabei um besonders schützenswerte Daten. Das Bearbeiten solcher Daten setzt die vorgängige ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person voraus. Die Betroffenen müssen im Zeitpunkt ihrer Einwilligung umfassend informiert sein (vgl. dazu den vorstehenden Abschnitt und das Kapitel C.b.). Die Betroffenen sind insbesondere auf ihr Recht des jederzeitigen Widerrufs der Einwilligung hinzuweisen.

Datenbearbeitungen durch Dritte

Lassen politische Akteure Personendaten durch Dritte bearbeiten, sind sie dafür verantwortlich, dass die Dritten sich an die datenschutzrechtlichen Vorgaben halten (§ 6 Abs. 1 KDSG). Sie müssen sicherstellen, dass die Dritten die Daten nur so bearbeiten, wie es die Verantwortlichen selbst tun dürften. Insbesondere dürfen die beauftragten Dritten ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Verantwortlichen keine Unterbeauftragten beiziehen (§ 6 Abs. 2 lit. b KDSG). Es empfiehlt sich, dies vertraglich zu regeln.

Beispiele für solche Auftragsdatenbearbeitungen ist das Speichern von Personendaten in Clouds, die Kommunikation über soziale Netzwerke wie Facebook und Twitter oder das Verwenden von Trackingtools (z.B. google analytics) zum Sammeln von Daten und zum Auswerten des Verhaltens von Besuchern auf Websites. Dabei ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich, wenn sich der Auftragsdatenbearbeiter im Ausland befindet. Gerade besonders schützenswerte Personendaten dürfen nicht in ein aus datenschutzrechtlicher Sicht unsicheres Drittland (z.B. den USA) übermittelt

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privativ

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des EDÖB (Link: [Übermittlung ins Ausland \(admin.ch\)](#)).

Erhalt von Personendaten von Gemeinden zwecks Wahlwerbung

Verlangen bzw. erhalten politische Akteure bei einer Einwohnergemeinde eine Liste der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner, fällt dies in die Zuständigkeit des kantonalen Datenschutzbeauftragten. Hintergrund solcher Anfragen von politischen Akteuren sind in der Regel bevorstehende Wahlen bzw. der Versand von Wahlwerbung. Die Einwohnerkontrolle gibt Anfragenden, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse bekannt (§ 11 Abs. 1 KDSG). Als schutzwürdiges Interesse bzw. schutzwürdiger Zweck gilt beispielsweise das Werben um neue Mitglieder einer Partei oder Werbung für einen Wahl-Kandidaten.

Erhalten politische Akteure von der Einwohnerkontrolle Personendaten, verpflichten sie sich durch Unterzeichnung eines sog. Datenschutz-Revers, die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Einzuhalten ist unter anderem der Grundsatz der Zweckbindung (§ 4 Abs. 4 KDSG). Dementsprechend hat die Empfängerin oder der Empfänger der Daten im Datenschutz-Revers den konkreten Zweck anzugeben, für den sie bzw. er die Daten verwenden wird. Die Daten dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Beispielsweise dürfen politische Akteure Daten, die sie von der Einwohnerkontrolle für auf den Versand von Werbung im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen erhaltenen, nicht für den Versand von Informationen zu politischen Themen verwenden.

Unzulässig ist auch das Weitergeben oder Zugänglichmachen der Daten, ausser wenn es unmittelbar dem Zweck dient, den der politische Akteur bei seiner Datenanfrage angegeben hat. Ohne Einwilligung der Betroffenen dürfen die Daten somit auch parteiintern nicht weitergeben oder verfügbar gemacht werden (siehe dazu auch das Kapitel C.b. «Einwilligung als Rechtsgrundlage»). Zulässig ist es hingegen, Dritte für die Erfüllung des Zwecks beizuziehen und ihnen die Daten in diesem Rahmen zur Verfügung zu stellen. So kann ein politischer Akteur beispielsweise eine Druckerei mit dem Druck und Versand der Wahlwerbung beauftragen und ihr hierfür die Empfängeradressen zukommen lassen.

Der politische Akteur muss die Daten mit technischen und organisatorischen Massnahmen schützen (§ 6 Abs. 1bis KDSG und § 6 KDSV). Er hat insbesondere sicherzustellen, dass nur diejenigen Personen auf die Daten Zugriff haben und diese bearbeiten können, die es braucht, um den bei Erhalt der Daten angegebenen Zweck erfüllen zu können (§ 6 Abs. 1 und 2 KDSV).

Sobald der Zweck erfüllt ist (z.B. wenn der Versand der Wahlwerbung erfolgt ist) müssen die Daten vollständig gelöscht werden (§ 13 Abs. 2 KDSG). Es ist deshalb empfehlenswert, die Daten nicht in ein System einzupflegen, in dem weitere Daten gespeichert werden. Besser ist es, die Daten separat abzulegen und sie nur lokal zu speichern. Auch Dritte, die Daten im Auftrag des politischen Akteurs bearbeitet haben (z.B. eine Druckerei) müssen die Daten löschen, wenn sie ihren Auftrag erfüllt bzw. die Dienstleistung erbracht haben.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

Weitere Informationen zum Thema «Wahlen und Abstimmungen» finden interessierte im Merkblatt, das die Datenschutzbehörden von Bund (EDÖB) und Kantonen (privatim) erstellt haben (Link: [Merkblatt Wahlen und Abstimmungen](#)).

H. SCHULUNGEN UND INFORMATIONSVORANSTALTUNGEN/ VORTRÄGE

Die Ausbildung und Sensibilisierung von kantonalen wie kommunalen Verwaltungsstellen im Datenschutz ist ein wichtiger Pfeiler, um die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Proaktive Sensibilisierung und Schulung vermögen Grundrechtsverletzungen vorzubeugen und stärken letztlich das Vertrauen in die Verwaltung. Der DSB und sein Team geben ihr Bestes, die Verwaltung bei Ihren internen Schulungen zu unterstützen, damit jede und jeder Verantwortliche für die notwendige Sensibilisierung in ihrem Bereich sorgen kann.

Im Berichtsjahr hielt der Datenschutzbeauftragte vier Vorträge insbesondere zum revidierten Kantonalen Datenschutzgesetz. Es konnten keine weiteren Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt werden.

I. GESETZGEBUNG UND VERNEHMLASSUNGEN

Es gehört zum gesetzlichen Auftrag des oder der kantonalen Datenschutzbeauftragten, in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen einzureichen, die Organe über wesentliche Anliegen des Datenschutzes zu orientieren und Stellungnahmen zu veröffentlichen (§ 23 Abs. 1 lit. e, f und i KDSG). Der DSB nimmt aus datenschutzrechtlicher Sicht, selbständig oder in Absprache mit privatim, Stellung, zu Vorlagen rechtsetzender Erlasse des Kantons, der Gemeinden und des Bundes. Die Mitwirkung in der Gesetzgebung ist ein weiterer Schwerpunkt in der Tätigkeit der Datenschutzstelle. So wirkt der DSB in verschiedenen Arbeitsgruppen Gesetzgebungsvorhaben mit Datenschutzbezug mit. Im Berichtsjahr äusserte sich der DSB zu verschiedenen kantonalen und Bundesvorlagen.

a) Kantonale Gesetzgebungsverfahren

Das wichtigste kantonale Vernehmlassungsverfahren, in das sich der DSB einbrachte, war die Änderung der Verordnung über die Luzerner Polizei (PoIV; SRL Nr. 351) im Zusammenhang mit der Revision des Gesetzes über die Luzerner Polizei (PoIG; SRL Nr. 350) betreffend neue Datenbearbeitungsinstrumente:

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

- Der DSB hatte bereits in der Stellungnahme zur Änderung des PoIG festgestellt, dass verschiedene neu vorgesehene Datenbearbeitungsinstrumente schwerwiegende Grundrechtseingriffe vorsehen und dass die Vorlage nicht datenschutzfreundlich ausgestaltet und in einzelnen Teilen nicht mit den Datenbearbeitungsgrundsätzen vereinbar ist. Das generelle Bedürfnis des Einsatzes gewisser Datenbearbeitungsinstrumente sei zwar unverkennbar, aber im Einzelnen zu wenig konkret, nicht genügend bestimmt und klar formuliert.
- Der Grundsatz der Transparenz verlange, dass Bürgerinnen und Bürger Datenbearbeitungen durch die Verwaltung, also auch durch die Polizei, vorhersehen und nachvollziehen können. Zudem sei der Anwendungsbereich gewisser Bearbeitungsinstrumente aufgrund der Schwere der Grundrechtseingriffe auf einen konkreten Deliktskatalog zu beschränken. Schliesslich äusserte sich der DSB zur Aufbewahrung von Personendaten im Zusammenhang mit der automatisierten Fahrzeugfahndung, welche bei einer automatisierten Abfrage keine Übereinstimmung mit einer Datenbank ergaben (sog. No-Hits). Solche Daten sind umgehend zu löschen, sofern nicht (konkret zu definierende) Zwecke eine längere Aufbewahrung erfordern würden.
- Dementsprechend weisen die PoIV Folgefehler zu den neuen Bestimmungen des PoIG auf. Auf gesetzlicher Ebene vorhandene Mängel könnten auf Verordnungsstufe nicht nachgebessert werden.

Mit Urteil 1C_39/2021 vom 29. November 2022 hiess das Bundesgericht eine von mehreren Personen erhobene Beschwerde teilweise gut, welche im Zusammenhang mit den Änderungen des Solothurner Gesetzes über die Kantonspolizei erhoben worden war. Es hob unter anderem eine Bestimmung zur automatisierten Fahrzeugfahndung auf (systematische Erfassung der Kontrollschilder vorbeifahrender Fahrzeuge durch eine mobile oder stationäre Kamera), die den Datenabgleich mit sämtlichen Personen- und Sachfahndungsregistern ermöglicht hätte. Das Bundesgericht hielt dazu insbesondere fest, die automatisierte Fahrzeugfahndung stelle einen schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Es entschied zudem, die automatisierte Fahrzeugfahndung dürfe nicht angeordnet werden, solange keine ergänzenden Regelungen zu verschiedenen Aspekten des Datenschutzes in Kraft seien. Es forderte den Gesetzgeber auf, diejenigen Personen- und Sachfahndungsdaten zu bestimmen, mit denen ein systematischer Abgleich erforderlich und verhältnismässig ist, aufgrund der Schwere der drohenden Gefahr oder des erheblichen Gewichts der öffentlichen Interessen.

Vor dem Hintergrund dieses Entscheids reichten Privatpersonen aus der Politik eine Klage zur abstrakten Normenkontrolle beim Bundesgericht ein. Im Weiteren verlangen zwei Kantonsrätinnen in einem Postulat die Klärung, welche Auswirkungen das Bundesgerichtsurteil auf das Luzerner Polizeigesetz hat und welche Anpassungen nötig sind (P 1057). Sowohl der Entscheid des Bundesgerichts als auch die Beantwortung des Postulats sind im Berichtszeitpunkt ausstehend.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

b) Eidgenössische Gesetzgebungsverfahren

Der DSB nahm auch zu Vernehmlassungen auf Bundesebene Stellung. Er äusserte sich unter anderem zu den folgenden Vorlagen:

- Bundesgesetz über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG),
- Bundesgesetz über die Mobilitätsdateninfrastruktur (MODIG),
- Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) sowie Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW),
- Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG) sowie Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAV),
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV),
- Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (NDG),
- Bundesgesetz über die Bearbeitung von Flugpassagierdaten zur Bekämpfung von terroristischen und anderen schweren Straftaten (Flugpassagierdatengesetz, FPG),
- Bundesgesetz über die Prüfung ausländischer Investitionen (Investitionsprüfungsgesetz, IPG),
- Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID),
- Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas und
- Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern.

In vielen Stellungnahmen musste eine Einschränkung bzw. eine präzise Beschreibung der bearbeiteten Daten, eine klare Definition des Bearbeitungszwecks und der Datenbearbeitung gefordert werden. Oft war zudem die Begrenzung des Zugriffs auf die Daten, die Bekanntgabe, die Aufbewahrungsdauer sowie die Verhältnismässigkeit der Datenerhebung ein Thema. Der DSB äusserte sich ausserdem zu technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Personendaten vor allem bei Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. **privatim**

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen



J. PRIVATIM

Der Kanton Luzern ist Mitglied von **privatim**, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten. **privatim** bezweckt, den Anliegen des Datenschutzes Nachdruck zu verschaffen. Als Konferenz aller Datenschutzaufsichtsbehörden fördert **privatim** die Zusammenarbeit unter den Schweizer Kantonen, den Gemeinden und dem Bund im Datenschutz durch ständigen Informationsaustausch und ermöglicht so den wirkungsvollen Einsatz der Ressourcen.

privatim führt zweimal jährlich ein Plenum durch, bei dem sich die Mitglieder zwecks Informationsaustauschs in aktuellen Datenschutzfragen treffen. Diese Veranstaltungen werden abwechselungsweise durch die einzelnen Mitgliedskantone organisiert. Im Berichtsjahr konnte in Solothurn das Frühjahrespodium durchgeführt werden, dass sich aufgrund des 20-jährigen Jubiläums von **privatim** auf die Rolle der Datenschutzbeauftragten konzentrierte. Im Herbst trafen sich die Datenschutzbeauftragten in Bern.

Der DSB ist ausserdem in vier Arbeitsgruppen von **privatim** vertreten. Die Arbeitsgruppe «ICT» beschäftigt sich mit speziellen Informatiklösungen für die Kantone und die Anforderungen an die Datensicherheit. Die Arbeitsgruppe «Sicherheit» befasst sich mit dem Einsatz von IT-tools im Polizeibereich, während sich die Arbeitsgruppe «Digitale Verwaltung» insbesondere mit digitalen Verwaltungslösungen befasst. Seit dem Berichtsjahr sitzt der DSB in der Arbeitsgruppe Gesundheit ein, wo Erfahrungen zum datenschutzrechtlichen Themen im Gesundheitsbereich ausgetauscht werden.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

K. WEBSITE WWW.DATENSCHUTZ.LU.CH

Die Website des DSB enthält verschiedene inhaltlich gegliederte Rubriken. Die Zahlen des Berichtsjahrs zeigen wiederum einen Zuwachs bei den Besuchern um 4.2 %. Bei den Downloads sind die Tätigkeitsberichte (auch solche aus dem früheren Jahren) und die Merkblätter zur DSFA Spitzenreiter. Die Zuwachsraten in allen Belangen auf der Website des DSB zeigen das weiterhin gestiegene Bedürfnis nach Information über den Datenschutz. Dem möchte der DSB Rechnung tragen, indem er für das Jahr 2023 sukzessive eine Aktualisierung der Informationen insbesondere Merkblättern und Erläuterungen auf der Website plant.

Dienstleistungen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung (2021–22)
Besucher Insgesamt	3'298	4'367	4'347	4'563	4'660	4'855	+ 4.2 %
Ø Besucher pro Tag	9	12	11.9	12.5	12.8	13.3	+ 4.2 %
Seitenansichten Insgesamt	9'937	12'574	11'429	15'891	13'453	13'656	+ 1.5 %
Ø Seitenansichten pro Tag	27	33.75	31.5	43.5	36.9	37.4	+ 1.5 %
Downloads*	--	--	--	1'275	1'408	1'496	+ 6.3 %

* neue Rubrik seit 2021

INHALT

Tätigkeitsbericht 2022
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs: Grundsätzliches
bei Anfragen zu
Datenbearbeitungen

18

D. Projekte

19

E. Exkurs: Datenschutz
durch Technikgestaltung
(privacy by design) und
durch datenschutzfreund-
liche Voreinstellungen
(privacy by default)

24

F. Kontrollen

25

G. Exkurs: Datenschutz
bei Wahlen und
Abstimmungen

28

H. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

28

I. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

31

J. privatim

32

K. Website
www.datenschutz.lu.ch

33

L. Adressen

L. ADRESSEN

Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon 041 228 61 00

datenschutz@lu.ch

www.datenschutz.lu.ch

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Feldegweg 1

Postfach

3003 Bern


Tel. 058 462 43 95 (Mo. bis Fr., 10.00 bis 12.00 Uhr)

[Kontaktformular](#)

www.edoeb.admin.ch

Nützliche Websites anderer Kantone oder Vereinigungen:

- Aufsichtsstelle Datenschutz Kanton Basel Landschaft
www.baselland.ch/datenschutz
- Datenschutzstelle des Kantons Zug
www.datenschutz-zug.ch
- Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich
www.datenschutz.ch
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt
www.dsb.bs.ch
- Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern
www.dsa.be.ch/de/start.html
- privatim – Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
www.privatim.ch



**Datenschutzbeauftragter
des Kantons Luzern**
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern